



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 10.12. bis 12.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4445 –**

### **Frage Nummer 11 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Stephanie  
Schuhknecht**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form bzw. Frist wurden die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag und Gemeindetag) vor der Entscheidung, drei Stunden kostenloses Parken von E-Fahrzeugen auf eigentlich kostenpflichtigen Stellplätzen zu erlauben, eingebunden bzw. um ihre Haltung dazu gefragt, wie verträglich es sich mit dem Konnexitätsprinzip, dass bereits etliche Kommunen aufgrund dieser Regelung Einnahmeausfälle aus Parkgebühren erwarten und der Freistaat hierfür keinerlei Kompensation vorsieht und wieso werden die kommunalen Spitzenverbände überhaupt um ihre Meinung gefragt, wenn die Staatsregierung trotz einer klar ablehnenden Haltung zum Vorschlag der Staatsregierung nicht bereit ist, mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Art und Weise von E-Mobilitätsförderung beim Parken zu sprechen und zu einem tragfähigen Kompromiss (Stichwort kommunale Selbstverwaltung) zu kommen?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die kommunalen Spitzenverbände, Bayerischer Städtetag und Bayerischer Gemeindetag, wurden schriftlich beteiligt. Das Vorhaben der Staatsregierung war bereits seit September 2024 bekannt. Die Haltung der kommunalen Spitzenverbände ist in die Entscheidungsfindung miteingeflossen und wurde mit dem Ziel der Staatsregierung, die klimafreundliche E-Mobilität zu fördern, abgewogen.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht unter das Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung. Es werden den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen. Auch werden keine besonderen Anforderungen an die Erfüllung bereits bestehender Aufgaben gestellt. Der Bund hat mit dem Elektromobilitätsgesetz vom 05.06.2015 ausdrücklich solche Regelungen ermöglicht.